

**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW)
der Gemeinde Haunsheim**

Vom 12.10.1995

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Haunsheim folgende

**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:**

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Sanierung des Rohrnetzes im Gemeindeteil Haunsheim:

1.1 Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse durch Auswechslungen

Strang Nr.	Länge m	neue Rohrleitung DN/Material
10	60	200 GGG
31	100	150 PVC
32	45	150 PVC
33	75	150 PVC
35	85	150 PVC
45	190	150 PVC
53	55	150 PVC mit Düker
54	115	150 PVC
56	25	150 PVC
57	130	150 PVC
59	105	150 PVC
61	170	150 PVC

1.2 Verbesserung der Situation an den Hauptversorgungsleitungen durch Ergänzungen und Ringschlüsse

Strang Nr.	Länge m	neue Rohrleitung DN/Material
65	155	150 PVC
67	95	150 PVC
68	175	100 PVC
70	85	150 PVC
71	10	100 PVC
72	255	150 PVC mit Düker
81	70	100 PVC
82	120	150 PVC
88	50	150 PVC teilweise neu verlegt
89	100	100 PVC
90	100	150 PVC
92	115	100 PVC
93	125	100 PVC mit Düker
94	145	100 PVC
99	120	100 PVC
100	65	100 PVC

1.3 Rohrauswechslung wegen schadhafter Rohre

Strang Nr.	Länge m	neue Rohrleitung DN/Material
11	90	100 PVC
12	65	100 PVC
13	60	100 PVC
14	170	100 PVC
15	180	100 PVC
16	75	100 PVC
17	70	100 PVC
18	150	100 PVC
19	35	100 PVC
20	120	100 PVC
21	175	100 PVC
22	240	wird außer Betrieb genommen
23	135	wird außer Betrieb genommen
24	90	wird außer Betrieb genommen
26	25	150 PVC
34	200	100 PVC
36	210	100 PVC
37	85	100 PVC
38	65	100 PVC
39	100	100 PVC
41	180	100 PVC
42	60	100 PVC
43	55	100 PVC
44	70	100 PVC
46	130	100 PVC
47	55	100 PVC
48	65	100 PVC
49	150	100 PVC
50	315	100 PVC
51	310	100 PVC mit Straßendurchpressung
60	225	100 PVC mit Düker
62	155	100 PVC
63	70	100 PVC
69	45	100 PVC
91	165	100 PVC
98	70	100 PVC

1.4 Umbindung von Grundstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) im öffentlichen Straßengrund.

2. Sanierung des Rohrnetzes im Gemeindeteil Unterbechingen:

2.1 Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse durch Auswechslungen

Strang Nr.	Länge m	neue Rohrleitung DN/Material
33	205	100 PVC mit Straßendurchpressung
34	130	100 PVC
36	100	150 PVC
50	145	100 PVC mit Bachdüker
51	60	100 PVC
55	150	100 PVC
56	75	100 PVC
57	180	100 PVC
58	85	100 PVC

2.2 Verbesserung der Situation an den Hauptversorgungsleitungen durch Ergänzungen und Ringschlüsse

Strang Nr.	Länge m	neue Rohrleitung DN/Material
07	70	100 PVC
17	85	100 PVC
21	90	150 PVC (bei Einspeisung im DPW=Kpt.19)
51	60	100 PVC
51 a	160	100 PVC
60	140	100 PVC

2.3 Rohrauswechslung wegen schadhafter Rohre

Strang Nr.	Länge m	neue Rohrleitung DN/Material
02	85	150 PVC
03	60	150 PVC
04	60	150 PVC
05	40	150 PVC
08	30	100 PVC
09	50	100 PVC
10	30	100 PVC
16	200	100 PVC
18	125	wird außer Betrieb genommen
29	50	100 PVC
31	120	150 PVC
35	110	100 PVC
38	45	150 PVC
39	65	100 PVC
40	150	100 PVC
42	45	100 PVC
43	150	100 PVC
44	140	100 PVC
54	75	100 PVC mit Düker
59	100	100 PVC
63	125	100 PVC

2.4 Umbindung von Grundstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) im öffentlichen Straßengrund.

2.5 Fernleitung

Bau einer Leitung aus GGG DN 200 PN 10 mit einer Länge von 1.650 m vom Hochbehälter in Haunsheim bis zum neuen Drucksteigerungspumpwerk in Unterbechingen.

2.6 Drucksteigerungspumpwerk

Errichtung eines Drucksteigerungspumpwerks auf dem Gelände des jetzigen Brunnens.

Der Verlauf der Rohrleitungen gemäß den unter Ziffer 1 und 2 angegebenen Strang-Nummern ergibt sich aus den Systemskizzen des Leitungsnetzes, die dieser Satzung als Anlage 1 (Haunsheim) und Anlage 2 (Unterbechingen) beigefügt sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.500 qm begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen; bei unbebauten übergroßen Grundstücken im Sinne von Absatz 1 Satz 2 jedoch ein Fünftel.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,90 DM |
| b) pro qm Geschoßfläche | 8,50 DM |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haunsheim, 12.10.1995

Gemeinde Haunsheim

Mettel

Mettel

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.10.1995 in der Verwaltung der Gemeinde Haunsheim (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Haunsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.10.1995 angeheftet und am 30.10.1995 wieder abgenommen.

Die Satzung ist am 21.10.1995 in Kraft getreten (§ 2 BekV, Art. 31 Abs. 1 Bay-VwVfG i.V. mit § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 BGB).

Gundelfingen a.d. Donau, 31.10.1995

Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau

Schweizer

Schweizer

Gemeinschaftsvorsitzender



